- 68. 1. Zum Begriffe bes ben Schutz eines anderen bezwedenden Gefetzes im Sinne bes § 823 Abs. 2 B.G.B.
  - 2. Ist ber ben sahrlässigen Falscheid mit Strafe bedrohende § 163 Abs. 1 St. G.B. ein solches Schniggeset?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 1. Dezember 1904 i. S. Fr. (Rl.) w. L. (Bekl.). Rep. VI. 48/04.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

## Aus ben Grünben:

"Der Kläger begehrt in diesem Prozesse den Ersat eines Versmögensschadens, den ihm der Beklagte nach seiner Behauptung daburch verursacht haben soll, daß dieser als Zeuge in einem früher vom Kläger gegen den Grasen v. P. angestellten Prozesse unter Eid Unwahres ausgesagt habe. Nach seiner Darstellung hat der Kläger damals hierdurch sich genötigt gesehen, sich, während er 68 660 Meingeklagt hatte, auf einen Bergleich einzulassen, nach welchem er sich gegen Zahlung von 20000 M für befriedigt erklärte. Er hat seinen Klagantrag auf Zahlung von 3000 M, als einem Teile des von ihm viel höher demessen Gesamtschadens, gerichtet. Das Berufungssegericht hat in tatsächlicher Beziehung angenommen, daß in der Tat in jenem Vorprozesse der jehige Beklagte ein obiektiv salsche Reugnis

erstattet habe, daß auch ein Kausalzusammenhang zwischen diesem Vorgange und dem dem Mäger entstandenen Schaden bestehe, und hat auch, während es als nicht erwiesen ansah, daß der Beklagte wissentlich falsch ausgesagt habe, ihm mindestens Fahrlässigkeit zur Lasi gelegt; es hat aber tropdem die Klage abgewiesen, weil nach § 823 Abs. 1 B.G.B. nur die fahrlässige Verletzung eines bestimmten Rechts zum Schadensersaße verpslichte, eine solche hier aber nicht vorliege.

Die vom Kläger in erster Reihe gegen diese Gründe des Kammersgerichts gerichteten Angrisse trasen nicht zu. Ohne Ersolg hat der Kläger darzulegen sich bemüht, daß der Begriss des wissentlichen Meineides vom Berusungsgerichte zu eng ausgesaßt sei, und dieses insolgedessen den § 826 B.S.B. anzuwenden unterlassen habe." (Dies wird weiter ausgesührt.) "Wenn der Kläger sodann, was den § 823 Abs. 1 B.S.B. betrisst, gerügt hat, daß das Berusungsgericht mit Unrecht das dem Kläger gegen den Grasen v. P. zustehende Forderungsrecht nicht als ein bestimmtes Recht im Sinne jener Gesetzesvorschrift habe gelten lassen, so ist dagegen vor allem darauf hinzuweisen, daß auch nach der Rechtsprechung des Keichsgerichts Forderungsrechte nicht von einem Dritten im Sinne jenes § 823 Abs. 1 verlett werden können.

Rgs. Entsch. des R.G.'s in Zivis. Bb. 57 S. 354 fig. Dazu kommt noch, daß im vorliegenden Falle in keinem Sinne von einer Berletzung des Forderungsrechts des Klägers durch den Beklagten die Rede sein könnte, da dieser vielmehr durch sein Vershalten nur mittelbar den Kläger an der vollen Ausnuhung des Rechts verhindert haben würde.

Agl. einen ähnlichen Fall in ben Entsch. a. a. D. S. 140 flg.

Dagegen unterliegt das angesochtene Urteil deshalb der Aufshebung, weil die Anwendbarkeit des Abs. 2 des § 823 B.G.B. auf den vorliegenden Fall übersehen worden ist. Wenn der Beklagte nach der Feststellung des Berufungsgerichts im Borprozesse einen sahrlässigen Falscheid geleistet hat, so hat er damit gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz, nämlich gegen § 163 Abs. 1 St.G.B., verstoßen. Zu den Schutzesehen im Sinne des § 823 Abs. 2 gehören von den Strasgesehen nicht bloß diesenigen, die den Schutz eines größeren oder engeren Kreises von Privat-

interessen sich zu ihrer nächsten Aufgabe gestellt haben, sonbern auch solche, die in erster Reihe höheren Interessen der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sind, wenn sie nur nebenher auch den einzelnen zum Schutze gereichen. Auf eine durchgreisende Abgrenzung des Begriffs kommt es hier nicht an; die Grenzen zu eng zu ziehen verbietet sich schon deshalb, weil dann das Fehlen eines allgemeinen Ersahanspruchs für sahrlässige Vermögensbeschädigung im Bürgerlichen Gesehbuche um so drückender empfunden werden würde. Daß jedenfalls der § 163 St. G.B. hierher gehört, ergibt sich schon aus dem Abs. 2 desselben, der dem Täter in gewissen Fällen Strassosigleit gewährt, wenn er seine falsche Aussage gehörigen Orts widerruft, bevor aus ihr für einen anderen ein Rechtsnachteil entstanden ist."...